

ÖHW

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Die Entwicklung der Schuldenbremse
in Österreich.

Zinsen für die
Staatsschuld
30,35

Europarechtliche Rechtsetzungen zur
Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten
und deren Umsetzung in Österreich.

Wirkungsorientierte Steuerung: Chancen
und Spannungsfelder.

Manchlicher Konsum 495,59

Was konkret bedeutet „Gender Budgeting
im Bund“ ab 2013? – Implementierung des
Grundsatzes der tatsächlichen Gleichstellung
von Frauen und Männern im Haushaltsrecht.

Gemeinde 2.0 – Ein Ausblick in die Kommu-
nalverwaltung der Zukunft (2. Teil)

Impulso 779,39

Zeitgemäße Datenbereitstellung der Gemein-
den an die Statistik – Datenlieferung 2.0

Energieeffizienz als Chance – Vorteile
auch für die öffentlichen Haushalte.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung –
Ein Leistungsvergleich der Bundesländer
(1. Teil)

Buchpräsentation im Parlament:
Das Recht der Länder

... und andere Themen ...

Jahrgang 53 (2012) · Heft 1–3

Herabwürdigung der INFOS für eine neue Mitgliedschaft: angela.grandl@vst.gv.at

108 Vertragliche Haftungsfallen für Gemeinden – Ein Blick auf die Rechtsprechung

Ulrike Hafner

Das unreflektierte Unterfertigen von Vertragsdokumenten, die unbedachte Abgabe von Erklärungen und das Setzen von Rechtshandlungen, ohne sich über deren mögliche Konsequenzen im Klaren zu sein, führen oft zu einem bösen und vor allem kostspieligen Erwachen. Gemeinden als

Erklärende oder Vertragspartner sind hiervor nicht gefeit – im Gegenteil! Unüberlegtes Handeln einzelner Verantwortungsträger mündet immer wieder in Haftungsfallen, die im Nachhinein nicht oder nur teilweise zu entschärfen sind und die in Streitfällen oft auch die Justiz beschäftigen.

Es ist nie möglich, jegliche Art von Uneinigkeit oder Streit unter Vertragsparteien im Vorfeld zu verhindern. Durch sorgsame Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung und Gefahrenaufklärung kann aber das Risiko, aus Konfliktsituationen als Unterlegener hervorzugehen, deutlich minimiert werden.

Verantwortliche in Gemeinden sind gut beraten, sich rechtzeitig über mögliche Folgen und Risiken zu informieren, wenn es darum geht, Verträge welcher Art auch immer abzuschließen. Umso mehr gilt dies für die Abgabe jeder Art von Erklärung, mit der finanzielle Haftungsrisiken verbunden sein können. Solche Risiken sind gerade für juristische Laien nicht immer leicht erkennbar. So kann sich etwa ein Schriftstück, das mit „Patronatserklärung“ betitelt ist, als Bürgschafts- oder gar als Garantieerklärung herausstellen – mit von den Erklärenden allenfalls nicht gewollten Konsequenzen.

Ein nicht erst in den letzten Jahren immer häufiger zu beobachtendes Phänomen ist die Betätigung von Gemeinden als Gesellschafter. Auch hier werden Gebietskörperschaften rechtsgeschäftlich tätig. Die Gründung insbesondere einer KG oder GmbH zur – zumindest bisher steueroptimierten – Besorgung an sich gemeindeeigener Aufgaben, ergänzt allenfalls um eigene wirtschaftliche Tätigkeiten der solcherart gegründeten Gesellschaften, ist in vielerlei Hinsicht zu befürworten, birgt aber auch Risiken, derer sich die Verantwortlichen nicht immer in vollem Umfang bewusst sind. Die gesamte Bandbreite des gesellschaftsrechtlichen Haftungsrechts, insbesondere die Problematik der sogenannten „Durchgriffshaftung“ (Zugriff von Gläubigern direkt auf die Gesellschafter), kommt selbstverständlich auch dann uneingeschränkt zum Tragen, wenn hinter Gesellschaftsgründungen Gebietskörperschaften stehen.

Der Beitrag soll anhand einiger Beispiele aus der Rechtsprechung exemplarisch aufzeigen, in welchen in die angesprochenen Themenkreise fallenden Konstellationen es zu ungewollten und für die Beteiligten oft unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen kommen kann, und will zugleich das Bewusstsein im „Inneren“ von Gemeinden dahingehend schärfen, dass es sich in aller Regel rentiert, im Vorfeld in sorgsame Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung und Risikoaufklärung zu investieren, um unvorhergesehene, weitaus kostspieligere Folgen tunlichst zu vermeiden.

Vertragliche Haftungsfallen für Gemeinden – Ein Blick auf die Rechtsprechung

Von RA Dr. Ulrike Hafner¹⁾



Umsichtige Vertragsgestaltung als A und O im Rechtsverkehr

Das unreflektierte Unterfertigen von Vertragsdokumenten, die unbedachte Abgabe von Erklärungen und das Setzen von Rechtshandlungen, ohne sich über deren mögliche Konsequenzen im Klaren zu sein, führen oft zu einem bösen und vor allem kostspieligen Erwachen. Gemeinden als Erklärende oder Vertragspartner sind hiervor nicht gefeit – im Gegenteil! Unüberlegtes Handeln einzelner Verantwortungsträger mündet immer wieder in Haftungsfallen, die im Nachhinein nicht oder nur teilweise zu entschärfen sind und die in Streitfällen oft auch die Justiz beschäftigen.

Es ist nie möglich, jegliche Art von Uneinigkeit oder Streit unter Vertragsparteien im Vorfeld zu verhindern. Durch sorgsame Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung und Gefahrenaufklärung kann aber das Risiko, aus Konfliktsituationen als Unterlegener hervorzugehen, deutlich minimiert werden.

Verantwortliche in Gemeinden sind gut beraten, sich rechtzeitig über mögliche Folgen und Risiken zu informieren, wenn es darum geht, Verträge welcher Art auch immer abzuschließen. Umso mehr gilt dies für die Abgabe jeder Art von Erklärung, mit der finanzielle Haftungsrisiken verbunden sein können. Solche Risiken sind gerade für juristische Laien nicht immer leicht erkennbar. So kann sich etwa ein Schriftstück, das mit „Patronatserklärung“ betitelt ist, als Bürgschafts- oder gar als Garantieerklärung herausstellen – mit von den Erklärenden allenfalls nicht gewollten Konsequenzen.

Ein nicht erst in den letzten Jahren immer häufiger zu beobachtendes Phänomen ist die Betätigung von Gemeinden als Gesellschafter. Auch hier werden Gebietskörperschaften rechtsgeschäftlich tätig. Die Gründung insbesondere einer KG oder GmbH zur – zumindest bisher steueroptimierten – Besorgung an sich gemeindeeigener Aufgaben, ergänzt allenfalls um eigene wirtschaftliche Tätigkeiten der solcherart gegründeten Gesellschaften, ist in vielerlei Hinsicht zu befürworten, birgt aber auch Risiken, derer sich die Verantwortlichen nicht immer in vollem Umfang bewusst sind. Die gesamte Bandbreite des gesell-

¹⁾ RA Dr. Ulrike Hafner ist Rechtsanwältin in Graz (Griss & Partner Rechtsanwälte).

schaftsrechtlichen Haftungsrechts, insbesondere die Problematik der sogenannten „Durchgriffshaftung“ (Zugriff von Gläubigern direkt auf die Gesellschafter), kommt selbstverständlich auch dann uneingeschränkt zum Tragen, wenn hinter Gesellschaftsgründungen Gebietskörperschaften stehen.

Der folgende Beitrag soll anhand einiger Beispiele aus der Rechtsprechung exemplarisch aufzeigen, in welchen in die angesprochenen Themenkreise fallenden Konstellationen es zu ungewollten und für die Beteiligten oft unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen kommen kann, und will zugleich das Bewusstsein im „Inneren“ von Gemeinden dahingehend schärfen, dass es sich in aller Regel rentiert, im Vorfeld in sorgsame Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung und Risikoauflärung zu investieren, um unvorhergesehene, weitaus kostspieligere Folgen tunlichst zu vermeiden.

1. Die Patronatserklärung als Garantieerklärung – OGH 23. 03. 1988, 2 Ob 520/87

Sachverhaltskern

Beklagt waren die drei Gesellschafter einer GmbH, Klägerin war eine Leasinggesellschaft, die mit der (später insolventen) Gesellschaft der drei Beklagten mehrere Leasingverträge abgeschlossen hatte. Hier relevant ist, dass die klagende Gesellschaft die Drittbeklagte, eine AG, – letztlich erfolgreich – gestützt auf eine von dieser abgegebene „Patronatserklärung“ schadenersatzrechtlich in Anspruch genommen hat. Die drittbeklagte Gesellschafterin hatte sich im Rahmen ihrer Erklärung unter anderem wie folgt verpflichtet: „Wir, die [XY] AG, verpflichten uns hiermit uneingeschränkt, dafür Sorge zu tragen, dass die [Gesellschaft] bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus vorerwähntem Leasingvertrag von uns oder von dritter Seite mit soviel Kapital oder Fremdmitteln ausgestattet wird, um diesen ihren Verbindlichkeiten unter Einschluss auch etwaiger Verzugszinsen fristgerecht nachkommen zu können.“ Weiters verpflichtete sich die Gesellschafterin dazu, das Prinzip zu verfolgen, ihre Bonität aufrechtzuerhalten und ihre Beteiligung an der Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Leasinggesellschaft nicht unter den damals aktuellen Anteil sinken zu lassen.

Rechtsfolge

Der OGH legte den oben zitierten Teil der „Patronatserklärung“, insbesondere die Wortfolge „Sorge zu tragen“, als eine von der erklärenden Gesellschafterin übernommene Ausstattungsverpflichtung und damit als Garantie des eigenen Verhaltens, nämlich als Garantie, die Gesellschaft als Leasingnehmerin solvent zu halten, aus. In dieser Garantieerklärung sieht der Gerichtshof eine eigene, von der Schuld der Gesellschaft aus den Leasingverträgen unabhängige, eigenständige Verpflichtung, deren schuldhafte Verletzung zu Schadenersatzpflichten führt, wenn der garantierte Erfolg nicht eintritt. Liegt, wie hier, ein offenkundiges Eigeninteresse der erklärenden Gesellschafterin an der Leistung des Gläubigers

(Leasinggesellschaft) vor, sei rechtlich auch nicht (bloß) von einer Bürgschaft, sondern von einer Garantieerklärung auszugehen. Inhalt der Verpflichtung der Gesellschafterin ist die Leistung von Schadenersatz für den Fall, dass der Schuldner die Leistung nicht erbringt bzw. der gewünschte Erfolg nicht eintritt.

Fazit

Ist ein Dokument als „Patronatserklärung“ bezeichnet, ist in jedem Einzelfall anhand der darin enthaltenen Formulierungen und anhand des Erklärungswillens der Parteien zu prüfen, welche Rechtsnatur die darin enthaltenen Verpflichtungserklärungen tatsächlich haben. Die Bezeichnung eines Dokuments mag zwar oftmals Indizwirkung haben, muss jedoch mit dem tatsächlichen Verpflichtungsinhalt und dessen rechtlicher Qualität nicht in jedem Fall übereinstimmen. Es ist Wachsamkeit geboten.

2. Die Patronatserklärung im Fremdenrecht – OGH 23. 02. 2000, 7 Ob 323/99x

Wenngleich Fremdenrechtliches Gemeinden nur in Randbereichen tangiert, zeigt die folgende Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2000 anschaulich, dass es stets auf den Gehalt einer Erklärung und nicht auf deren Benennung ankommt. Angemerkt sei, dass diese Entscheidung auf einer heute nicht mehr in Geltung stehenden, mittlerweile durch das Fremdenpolizeigesetz 2005 ersetzten, gesetzlichen Grundlage, dem Fremdengesetz 1992, fußt. Inhaltlich tut dies der Kernbotschaft der Entscheidung aber keinen Abbruch.

Sachverhaltskern

Die Beklagte unterfertigte 1995 eine „Verpflichtungserklärung“ basierend auf § 10 Abs. 3 Ziff. 2 FrG 1992, um einer iranischen Familie einen auf einen Monat zeitlich befristeten Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Vereinfacht ausgedrückt ermächtigte jene Bestimmung die Fremdenbehörde, einem Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes einen (Touristen-)Sichtvermerk zu erteilen, wenn etwa humanitäre Gründe hierfür vorlagen oder „wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit ordentlichem Wohnsitz [...] im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, gesichert“ erschienen.

Die Beklagte, eine Einzelperson, hatte unter anderem Folgendes erklärt: „Ich verpflichte mich, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Personen aufzukommen. Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich [...] alle Kosten, die [...] im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt – auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht – und der Ausreise [...] entstehen, [...] zu bezahlen.“ Die eingeladene Familie beantragte ohne Kenntnis der Beklagten Asyl in Österreich und begab sich für 676 Tage in Bundesbetreuung. Die Kosten hierfür, 466.444,00 Schilling, machte die Republik klagsweise – erfolgreich – gegen die Erklärende geltend.

Rechtsfolge

Die Beklagte wandte im Verfahren unter anderem ein, sie sei über die Tragweite der von ihr übernommenen „Bürgschaft“ nicht aufgeklärt worden. Das Erstgericht kam, die Klage der Republik abweisend, zu dem Ergebnis, die Verpflichtungserklärung stelle eine Garantie i. S. d. § 880a ABGB dar, deren (nicht extensive) Auslegung ergebe, dass sich die Beklagte nicht auch dazu verpflichtet habe, für die Kosten der Bundesbetreuung aufzukommen. Das Berufungsgericht sah in der Verpflichtungserklärung eine „Patronatserklärung“, mit der sich die Beklagte eindeutig und ausdrücklich dazu verpflichtet habe, alle Kosten des Aufenthalts, auch die Kosten allfälliger Fürsorgeleistungen, ohne zeitliche Begrenzung zu übernehmen. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, für ihre „Gäste“ zu sorgen.

Der OGH schloss sich unter Verweis auf den Sinn und Zweck der fremdengesetzlichen Grundlage der Auffassung des Berufungsgerichts an. Lehre und Rechtsprechung bezeichneten die im FrG 1992 vorgesehene Verpflichtungserklärung als „Patronatserklärung“, deren Rechtsnatur insbesondere anhand der dem Empfänger erkennbaren Absicht des Erklärenden zu ermitteln sei – unter Berücksichtigung des Wortlauts und der näheren Umstände. Hier liege eine Mischform aus Bürgschaft (für künftige Schuldverhältnisse) und einem Vertrag zugunsten Dritter (Haftung für Forderungen des Bundes) vor. Selbst einer ausdrücklichen Annahme der Erklärung durch den Bund habe es nicht bedurft.

Fazit

Neuerlich zeigt sich, dass für die Ausmittlung des Umfangs und der Rechtsnatur einer Haftungserklärung die Prüfung des genauen Wortlautes und der Rahmenbedingungen im Einzelfall erforderlich ist.

3. Patronatserklärung mit Informationspflichten – OGH 18. 01. 2011, 4 Ob 151/10z

Dass die Grenze zwischen (vermeintlich) „weicher“ und „harter“ Patronatserklärung im Einzelfall verschwimmen kann, zeigt die folgende höchstgerichtliche Entscheidung.

Sachverhaltskern

Eine Tochter der Österreichischen Bundesforste und die finnischen Staatsforste gründeten eine gemeinsame (Tochter-)Gesellschaft in Russland, der von einer österreichischen Bank Kredite gewährt wurden. Als diese nicht mehr bedient wurden, klagte die Bank die beiden Gesellschafterinnen auf Zahlung der offenen Beträge. Die Gesellschafterinnen hatten Patronatserklärungen gegenüber der Bank abgegeben, die letztlich auch vom OGH als „weiche“ Patronatserklärungen qualifiziert wurden. Garantien zur hinreichenden Ausstattung der Tochtergesellschaft seien demnach nicht abgegeben worden. Im Rahmen dieser Patronatserklärung hatten die Gesellschafterinnen jedoch auch diverse Informationspflichten übernommen, so insbesondere die Verpflichtung, die kreditgebende Bank über

alle Umstände zu informieren, die nachteilige Auswirkungen (wörtlich einen „material adverse effect“) auf die finanzielle Lage der kreditnehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Gesellschaft wurde letztlich liquidiert; die Bank erlitt einen finanziellen Schaden. Die Beklagten vertraten im Verfahren, in dem sie aus dem Titel des Schadenersatzes in Anspruch genommen wurden, die Auffassung, sie hätten sich nur dazu verpflichtet, über Umstandsänderungen zu informieren, die nach Abgabe ihrer Patronatserklärungen auftraten. Über Schwierigkeiten, die schon davor vorgelegen hatten, hätten sie die Bank nicht informieren müssen.

Rechtsfolge

Der OGH legte die Formulierung der Informationspflicht („material adverse effect“) als umfassende Informationspflicht aus. Die Gesellschafterinnen hätten sich nicht nur dazu verpflichtet, über eine allfällige „material adverse change“ (wesentliche nachteilige Veränderung der Sachlage) zu informieren, sondern auch über solche nachteiligen Umstände, die im Zeitpunkt der Abgabe der – auch nach der Beurteilung des OGH „weichen“ – Patronatserklärung bereits vorlagen. Der OGH wies die Rechtssache letztlich zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück, machte jedoch seine (bindende) Rechtsauffassung deutlich.

Fazit

Der Gerichtshof qualifiziert mit dieser Entscheidung die von den Gesellschaftern abgegebene Patronatserklärung nicht als „harte“ Patronatserklärung. Die Erklärung selbst sei „weich“, sohin insbesondere keine Garantierklärung, jedoch enthalte sie als eigene Hauptpflicht auch spezielle Informationspflichten, deren schuldhafte Verletzung schadenersatzpflichtig mache. Ausschlaggebend hierfür war letztlich das in der Erklärung enthaltene Wort „effect“. Wäre stattdessen das Wort „change“ in die Verpflichtungserklärung aufgenommen worden, wären die aus dem Sachverhalt resultierenden Haftungsfragen im Sinn der Gesellschafterinnen zu beantworten gewesen.

4. Haftungsdurchgriff auf Tourismusverbände – OGH 29. 04. 2004, 6 Ob 313/03b

Sachverhaltskern

Klagende Partei war der Masseverwalter einer insolventen GmbH, die von drei Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusverbänden zur Besorgung unter anderem von Marketing und Werbung für eben diese Verbände gegründet worden war. Diese waren nunmehr als Beklagte mit der Forderung der Masse konfrontiert, für offene Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen. Die Beklagten hatten gegenüber der Bank unter anderem erklärt, auch im Fall eines Ausscheidens aus der GmbH für die ersten drei Jahre des Bestehens der Gesellschaft Beiträge an die von ihnen gegründete GmbH leisten zu wollen. Dies wurde seitens der klagenden Partei als Patronatserklärung ausgelegt. Man war bei der Gründung davon

ausgegangen, dass die GmbH nach etwa drei Jahren wirtschaftlich „selbsterhaltungsfähig“ sein würde. Zusätzlich hatten die Gesellschafter Ausfallbürgschaften übernommen. Sie stellten ihre Zahlungen ein; die Gesellschaft wurde insolvent.

Rechtsfolge

Der OGH führte zunächst aus, es sei naheliegend, in der Gründung einer GmbH, die als solche ein gesetzliches Haftungsprivileg genießt, eine sittenwidrige Umgehungshandlung zu erblicken, um die Haftung der Verbände nach außen zu beschränken. Eine solche Umgehungsabsicht liege zwar subjektiv nicht vor, jedoch sei die Zusicherung jährlicher Zahlungen bis zur „Selbsterhaltungsfähigkeit“ der Gesellschaft als Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter (gegenüber der Gesellschaft und deren Gläubigern) zu qualifizieren. Hieraus leitete der Gerichtshof Erfüllungspflichten ab, ebenso eine Konkursabwendungsverpflichtung, deren Verletzung schadenersatzpflichtig mache. Ein „Durchgriff“ auf die Gesellschafter sei zudem aber auch deshalb zu bejahen, weil sich die Organe der beteiligten Tourismusverbände als Mitglieder des Aufsichtsrates der (später insolventen) Gesellschaft aktiv in deren Geschäftsführung eingemengt hatten. Sie erteilten dem Geschäftsführer etwa die Weisung, gegenüber Banken die besondere Bonität der Gesellschaft hervorzuheben, die darauf gründe, dass sie aufgrund ihrer Gesellschafter gleichsam eine „öffentliche“ Gesellschaft sei. Mit der Erklärung, die Gesellschafter würden die GmbH mit dem erforderlichen Kapital ausstatten, werde der Bank ein „geradezu einer Patronatserklärung gleichkommender Eindruck“ vermittelt. Der Haftungsdurchgriff auf die Verbände war somit zu bejahen.

Fazit

Bei der Gründung von Gesellschaften zum Zweck der Auslagerung gemeindeeigener Aufgaben ist zu beachten, dass sowohl gesellschaftsrechtliche Haftungsnormen als auch Erklärungsinhalte dazu führen können, dass Gemeinden oder gemeindenahe Verbände als Gesellschafter direkt in Anspruch genommen werden. Dieses Risiko ist dann besonders groß, wenn die Gesellschafter aktiv erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen („faktische Geschäftsführung“), wenn die Gesellschaft nicht mit dem für die von ihr zu besorgenden Aufgaben notwendigen Kapital ausgestattet wird und wenn Gläubigern – allenfalls auch unbeabsichtigt – der Eindruck vermittelt wird, sie seien hinsichtlich ihrer Forderungen letztlich ohnedies durch die „öffentliche Hand“ abgesichert.